

WEGLEITUNG

für

- der FINMA einzureichende **Bestätigungen der Prüfgesellschaften**
- zu Gesuchen betreffend die Bewilligung als Bank, Effekthändler, Zweigniederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Effekthändlers, Person nach Art. 13 des Kollektivanlagengesetzes („**Institutsbewilligungen**“)

Ausgabe vom 12. Januar 2015

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Bewilligungsgesuchen („Institutsbewilligungen“) sowohl für die Prüfgesellschaften als auch für die FINMA erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche.

Ein Gesuchsteller muss zur Erlangung einer Institutsbewilligung neben einer aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft über eine weitere Prüfgesellschaft mit entsprechender Zulassung nach Art. 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; SR 221.302) verfügen, deren alleinige Aufgabe darin besteht, die Prüfung im Bewilligungsverfahren durchzuführen und der FINMA darüber Bericht zu erstatten, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vom Gesuchsteller eingehalten werden können (Bewilligungsprüfer). Um die Unabhängigkeit des Bewilligungsprüfers im Bewilligungsverfahren nicht zu gefährden, ist eine an den Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung anschliessende Tätigkeit als Prüfgesellschaft für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung oder interne Revision für den designierten Bewilligungsträger für einen Zeitraum von drei Jahren nicht zulässig (*cooling-off*).

Die Wegleitung nennt die erforderlichen Bestätigungen und die Prüfgebiete, welche im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durch die Prüfgesellschaften in Ausübung der Funktion als Bewilligungsprüfer mindestens abgedeckt werden müssen. Sie schliesst nicht aus, dass die Prüfgesellschaften zusätzliche Angaben machen oder von der FINMA weitere Angaben und Bestätigungen verlangt werden.

Die Prüfberichte sind grundsätzlich in einer **schweizerischen Amtssprache** einzureichen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der FINMA.

Geltungsbereich

Die Wegleitung richtet sich

- an Prüfgesellschaften in Bezug auf Bewilligungsgesuche von **neu zu gründenden** Banken und Effektenhändlern, Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler und Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a–f und h des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31);
- an **bestehende Unternehmen**, die neu mindestens eine dieser oben erwähnten Bewilligungen anstreben;
- an von der FINMA bereits bewilligte Institute, die eine **Bewilligungsänderung mit entsprechendem Statuswechsel** anstreben, welcher mit weitergehenden Bewilligungsanforderungen verbunden ist, sofern in den Wegleitungen für die entsprechende Institutsbewilligung (inkl. Gesuchsvorlage für Vermögensverwalter nach KAG) vorgesehen.

Für Unternehmen, die ein Gesuch zur Aufnahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit einreichen oder für bewilligte Institute, die um eine Bewilligungsänderung mit Statuswechsel ersuchen, ist ein **Prüfbericht** nach den Anforderungen dieser Wegleitung zu erstellen. Der Prüfbericht gilt dabei als umfassende Stellungnahme des Bewilligungsprüfers entsprechend den jeweiligen Wegleitungen für Institutsbewilligungen (inkl. Gesuchsvorlage für Vermögensverwalter nach KAG). Eine für den betreffenden Aufsichtsbereich zugelassene Prüfgesellschaft hat die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen und zum Ergebnis ihrer Prüfung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen des Bewilligungsprüfers beziehen sich auf alle relevanten Sachverhalte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

I. Grundsätze der Berichterstattung

Die Berichterstattung des Bewilligungsprüfers ist eines der zentralen Informationsinstrumente der FINMA. Sie ist unerlässlich zur Beschaffung von Informationen zur Abklärung und Beurteilung der im Bewilligungsgesuch beschriebenen Sachverhalte. Die Prüfung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen (Art. 5 Abs. 1 Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV; SR 956.161]).

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den für die Aufsichtsprüfung geltenden Prüfungsgrundsätzen³ durchgeführten Prüfung dar. Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst.

Bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen sind insbesondere die Grundsätze der Transparenz, kritischen Grundhaltung und Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung, damit sich die FINMA ein objektives, unabhängiges und umfassendes Bild des Gesuchstellers machen kann:

- **Transparenz**

³ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ Rz. 35 ff.

Der Bewilligungsprüfer hat alle Informationen, welche ihm zur Kenntnis gelangt sind und für die Beurteilung des Bewilligungsgesuchs durch die FINMA von Bedeutung sind, gegenüber der Aufsichtsbehörde offen zu legen.

- **Kritische Grundhaltung**

Der Bewilligungsprüfer hat die Stichhaltigkeit erlangter Prüfungsnachweise kritisch zu hinterfragen sowie auf Prüfungsfeststellungen zu achten, welche die Verlässlichkeit von Dokumenten oder von Erklärungen der Unternehmensleitung widerlegen oder in Frage stellen.

- **Unabhängigkeit / Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat**

Der Bewilligungsprüfer hat die Anforderungen nach Art. 11/ der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) und 7 FINMA-PV sicherzustellen und im Bericht über die Bewilligungsprüfung zu bestätigen.

Der Bewilligungsprüfer, welcher ein Gesuch zur Aufnahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit prüft, darf anschliessend an die Bewilligungserteilung das Folgemandat als Prüfgesellschaft für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung sowie als interne Revision innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligungserteilung nicht ausüben. Damit soll die Unabhängigkeit des Bewilligungsprüfers gezielt gestärkt werden.

Der Bewilligungsprüfer hat eine Kopie seiner Berichte und Bestätigungen zuhanden der FINMA betreffend das Bewilligungsgesuch (inkl. Stellungnahmen per E-Mail) der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Gesuchstellers innerhalb von 14 Tagen nach der Erteilung der Bewilligung zuzustellen. Sofern der Bewilligungsprüfer nach Erteilung der Bewilligung weitere Prüfpflichten zu erfüllen hat (vgl. Kapitel IV), hat er nach deren Beendigung eine Kopie seiner Berichte und Bestätigungen zuhanden der FINMA innerhalb von 14 Tagen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Bewilligungsträgers zuzustellen.

II. Prüfbericht

Die Berichterstattung des Bewilligungsprüfers besteht aus allgemeinen Angaben zur Prüfung und Prüfbestätigungen mit entsprechenden Erläuterungen.

Die Prüftiefe ist grundsätzlich so anzusetzen, dass die Prüfgesellschaft sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschafft und ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (*positive assurance*) abgegeben werden kann. In den Fällen, wo nachfolgend nicht ausdrücklich eine positive Zusicherung verlangt wird, kann auch die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ angewendet werden (*negative assurance*). Der Prüfbericht soll auch Besonderheiten des Gesuchstellers erläutern, welche der Bewilligungsprüfer unter anderem im Rahmen von Interviews, Einsichtnahmen, Bestätigungen, Berechnungen, analytischen Prüfungshandlungen, Analysen und Erhebungen in Erfahrung gebracht hat. Der Prüfbericht soll keine Angaben des Gesuchstellers

wiederholen, sondern sich auf Beurteilungen, Erläuterungen zum Prüfumfang und Stellungnahmen zu den Prüfgebieten aus Sicht des Bewilligungsprüfers sowie ergänzende Angaben oder detaillierte Erläuterungen ausrichten. Im Falle einer konsolidierten Aufsicht sind im Prüfbericht separate Prüfbestätigungen auf Stufe Konzern und Einzelinstitut notwendig.

Für mindestens die folgenden Prüffelder ist eine Prüfbestätigung mit einem eindeutigen Prüfurteil über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen abzugeben:

- die formelle Vollständigkeit und Konsistenz des Gesuchs gemäss Vorgaben der für den jeweiligen Aufsichtsbereich auf der Webseite der FINMA publizierten Wegleitungen (inkl. Gesuchsvorlage für Vermögensverwalter nach KAG);
- die Gesetzeskonformität und die Angemessenheit der internen Regelungen (Statuten, Gesellschaftsverträge, Reglemente, Weisungen, Vereinbarungen);
- die Angemessenheit der geplanten internen Organisation⁴ (u.a. Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit), geplanten Infrastruktur und internen Regelungen in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Existenz (insbesondere Dokumentation und personelle Ausgestaltung) und Angemessenheit der internen Kontrollen in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Existenz (insbesondere Dokumentation und personelle Ausgestaltung) und Angemessenheit des Risikomanagements in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Einhaltung der Vorschriften betreffend Mindestkapital (z.B. für den Fall einer geplanten Kapitalerhöhung) inkl. die angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie der Vorschriften zur Risikoverteilung, und Einlegerschutz im Hinblick auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Angemessenheit der getroffenen Vorkehrungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Überwachung, falls anwendbar.

Für die folgenden Prüffelder ist eine Prüfbestätigung mit *negative assurance* abzugeben:

- die Angemessenheit der Annahmen des Geschäftsplans / Businessplans (Kapitel 8 der Mindestgliederung für den Prüfbericht⁵) aufgrund einer kritischen Überprüfung mit Erfahrungswerten oder anderen branchenspezifischen oder historischen Vergleichsgrössen.

Die Beurteilungen, Erläuterungen zum Prüfumfang und Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfgebieten sind an die Umstände des jeweiligen Instituts anzupassen und sollen alle Aspekte, insbesondere in Bezug auf die interne Organisation, Infrastruktur und interne Regelungen, umfassen. Die Gliederung hat sich an den Vorgaben gemäss dem Beispiel eines Prüfberichts im Anhang zu orientieren.

⁴ Inklusive der Angemessenheit der hierzu vorhandenen oder geplanten personellen Ressourcen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie in Bezug auf die Branchenerfahrung.

⁵ Der Standardwortlaut für den Prüfbericht kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.finma.ch > Überwachung > Branchenübergreifende Themen > Prüfwesen > Prüfwesen bei Banken.

Die Wegleitungen der FINMA für Bewilligungsgesuche (inkl. Gesuchsvorlagen) können ergänzende Bestätigungen und Vorgaben für den Prüfbericht vorsehen. Diese sind durch den Bewilligungsprüfer entsprechend zu berücksichtigen.

III. Ereignisse bis zum Bewilligungszeitpunkt

Die FINMA kann vor der Erteilung der Bewilligung einen aktualisierten Prüfbericht oder eine Bestätigung mit *positive assurance* seitens des Bewilligungsprüfers verlangen, dass dieser über keine neuen oder zusätzlichen Informationen verfügt, welche einen Einfluss auf das Bewilligungsgesuch oder die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bewilligungsgesuch hat.

IV. Weitere Prüfpflichten

Die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf das Inkrafttreten der Bewilligung ist durch den Bewilligungsprüfer im Sinne der Verfügung zu prüfen.